

RS OGH 1989/9/12 10ObS141/89 (10Ob142/89 - 10Ob146/89)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.09.1989

Norm

ABGB §1297

BSVG §72 Abs1

Rechtssatz

Einer von einer kleinen Landwirtschaft lebenden Landwirtin, die mit ihren Kindern auf dieser Landwirtschaft im gemeinsamen Haushalt lebt und ihnen dort Naturalunterhalt gewährt, kann ohne spezielle Belehrung nicht vorgeworfen werden, daß sie nicht weiß oder nicht bedenkt, daß sich relativ geringfügige Veränderungen ihres eigenen Einkommens mittelbar auch auf die (nach § 142 BSVG unabhängig von der tatsächlich erbrachten Unterhaltsleistung) fiktiven Unterhaltsansprüche der Kinder auswirken könnten.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 141/89

Entscheidungstext OGH 12.09.1989 10 ObS 141/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0026177

Dokumentnummer

JJR_19890912_OGH0002_010OBS00141_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>